

1383 Juli 17 [uff sant Alexius tag] Kreuznach.

[677

301

Jutte von Lyningen, Wildgräfin zu Dune, kommt mit ihrem Schwager Cunrad, Rheingraf zu Ringrafinstein, überein, daß alle Lehnleute, die zu der Rheingrafenschaft gehören, ihre Lehen von Conrad erhalten sollen solange, bis ihre Kinder, die sie von ihrem † Manne, dem Rheingraf Johan, Wildgraf zu Dune, hat, erwachsen sind; sie soll dennach alle Lehnleute, die zu ihr behufs Lehnsempfang kommen, an den Rheingraf Conrad weisen, mit Ausnahme der Burgmänner zu Ringravenstein, die ihre Burglehen von ihr empfangen sollen. Bis zur Großjährigkeit der Kinder soll sie sonst in dem Genusse der ihnen zustehenden Rechte stehen u. s. w.

Kopie des 17. Jhdts.; Dhaun 25 $\frac{1}{2}$ . Kopie von 1751 ex orig. pergam. archiv. Dhunens. im Corp. rec. Ringr. S. 365—367. — Auszüglich gedruckt Kurzgefaßte Geschichte 1769, S. 66 Anmerkung 13.